

während bei den Delikten der allgemeinen Kriminalität andere mehr oder minder tiefgehende und in besonderer Weise ausgeprägte subjektive Widersprüche zu den elementaren Grundnormen des sozialen Zusammenlebens zur Geltung kommen.

In der künftigen strafrechtswissenschaftlichen Forschung zum Verschulden bei den verschiedenen Kategorien von Straftaten der allgemeinen Kriminalität wird es darauf ankommen, tiefer in die Problematik der besonderen sozialen Bedeutsamkeit solcher subjektiven Widersprüche einzudringen, um der Rechtsprechung reichere Erkenntnisse in die Hand zu geben, als das gegenwärtig der Fall ist. Man darf sich beispielsweise bei Eigentumsdelikten auf die Dauer nicht damit zufriedengeben, daß der Vorsatz zum Diebstahl nur eine subjektive Negation von Eigentums- oder Verteilungsverhältnissen darstelle. Die sich im Diebstahlsvorsatz äußernden und vom Täter erlebten Widersprüche sind oft vielfältiger, als diese Formel es aussagt. Nicht selten ist beispielsweise der Diebstahlsvorsatz bei Jugendlichen auch Ausdruck allgemeinerer Widersetzlichkeit oder bei Diebstählen in volkseigenen Betrieben eine Reaktion auf erlebten unkorrekten Umgang mit dem Volkseigentum.

Es ist daher erforderlich, die wechselnden Sachverhalte auf den inneren sozialen Gehalt der bewußten Widersprüchlichkeit bei der Tatbegehung und deren soziale Bedeutsamkeit herauszuarbeiten. Bewußte Widersprüchlichkeit findet sich sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit. Allerdings hat sie angesichts der Tatsache, daß die Bewußtheit bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten unterschiedliche Bezugspunkte hat, bei beiden großen Kategorien von Delikten auch eine unterschiedliche soziale Qualität.

Zu b): Um die *subjektiven Gründe*, die den Täter zu seiner Entscheidung geführt haben, zu erkennen, ist es geboten, die *geistige Situation*, aus der heraus die Tatentscheidung getroffen wurde, und den *geistigen Hintergrund* dieser Entscheidung näher zu erkunden.

Dies erfordert von Angehörigen der Untersuchungsorgane, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Jugendbeiständen und Richtern ein gewisses Maß an Beherrschung von Erkenntnissen der Entscheidungs-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und forensischer Psychologie. Die eigenständige Anwendung dieser Erkenntnisse gehört als notwendiges Element der Rechtsprechung in Schuldfragen zu den Aufgaben der Organe der Rechtspflege. Die Zielsetzung, *Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit* bestimmen zu können, grenzt jedoch den

Umfang der Erhebungen ein, psychologische Experten werden nicht erwartet.

Von Bedeutung für die geistige Situation, aus der die Tatentscheidung hervorging, und für die geistigen Hintergründe der Tat kann - besonders bei verhaltensgestörten oder fehlentwickelten meist jungen Straftätern - die *lebensgeschichtliche Entwicklung der Persönlichkeit* des Straftäters sein. Es gibt Straftäter, deren Tatentscheidung erst vor dem Hintergrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung verständlich wird und bei denen Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung nur im Kontext damit bestimmbar sind. Besonders bedeutsam dürften solche Feststellungen für die Verschuldensbewertung bei Rückfälligkeit und Asozialität werden; auch bei Straftätern, die als „labil“ charakterisiert werden, sind Erhebungen zu ihrer Lebensgeschichte angebracht. Für die Rechtsprechung gewichtig ist die allgemeingültige Erkenntnis, daß Persönlichkeitsdefizite, die in den meisten dieser Fälle zu beobachten sind und die den individuellen Nährboden für die Tatentscheidung abgegeben haben, Produkt der Defektivität von Verhältnissen sind, in denen solche Menschen gestanden haben. Solche Defizite können beispielsweise schuldmindemd wirken, wenn es dem noch minderjährigen Täter nicht möglich war, sich bestimmten Verhältnissen mit destruktiven Wirkungen durch eigene Aktivität, insbesondere auch durch die Wahl neuer Lebensbeziehungen, zu entziehen. Die Problemstellung wandelt sich, wenn es sich um Menschen handelt, die trotz gebotener Möglichkeiten zur Veränderung ihrer Lebensverhältnisse, was immer auch Möglichkeit zu eigener Entwicklung ist, die Beziehungen zum alten oder zu einem ähnlich defekten Milieu gewissermaßen kultiviert und damit auch Verantwortung für den Fortbestand der eigenen Defizite zu tragen begonnen haben. Bei der Bewertung solcher Erscheinungen als schulderhöhend ist jedoch Zurückhaltung geboten, da bekanntermaßen der Abbau solcher Defizite aus eigener Kraft äußerst schwierig und langwierig ist.

In der kriminologischen Forschung sind seit einigen Jahren neue Erkenntnisse zur Problematik der Persönlichkeit und ihres Stellenwerts im Prozeß der Determination von Straftaten auf der Basis neuerer Einsichten von Philosophie, Psychologie und Pädagogik gewonnen worden. In der Strafrechtswissenschaft wird es künftig darauf ankommen, auf der Basis dieser Erkenntnisse neue tragfähige Leitsätze zur Problematik Persönlich-